

Examenshilfe: Fehlerwarnungen für die öffentlich-rechtliche Assessorklausur

Stand: 01. April 2020

Die Arbeit im Rahmen des Klausurenkurses und in den Präsenzkursen der Kaiserseminare sowie die Erfahrungen aus der Prüfungsanfechtung zeigen seit vielen Jahren, dass einige Fehler in den Klausuren zum öffentlichen Recht immer wieder auftreten. Im Folgenden finden Sie deshalb eine Aufstellung der „beliebtesten“ Fehler in der öffentlich-rechtlichen Gerichts-, Behörden- und Rechtsanwaltsklausur sowie Hinweise zur Taktik und Formulierungsbeispiele.

I. Urteilsklausur

Wenn Sie in der Klausur hinsichtlich der Formalien einen Blackout haben sollten, dann werfen Sie einen Blick in § 117 VwGO. Die Vorschrift führt wesentliche Bestandteile eines Urteils auf. Im Einzelnen sollten Sie Folgendes beachten:

- Rubrum:
 - Es fehlt die Überschrift „Im Namen des Volkes“.
 - Bei dem Beklagten darf im Rubrum als Prozessbevollmächtigter kein städtischer Bediensteter auftauchen, der im Termin zur mündlichen Verhandlung (nur) mit Termin- oder Generalterminvollmacht aufgetreten ist. Er ist kein Prozessbevollmächtigter.
 - Es fehlt die Nennung des Beigeladenen. Im Aufbau folgt der Beigeladene im Rubrum dem Beteiligten, an dessen Seite er tritt, also bei der examenstypischen Konstellation der Drittanfechtungsklage (insb. im Baurecht) i.d.R. dem Beklagten.
 - Es fehlt die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis übliche Bezeichnung des Streitgegenstandes („wegen: ...“). Wenn Sie den Tatbestand mit einem Einleitungssatz beginnen, können Sie auf diese Angabe verzichten, besser ist es aber, sie trotzdem anzuführen. Verwenden Sie den Genitiv „wegen: Baurechts“. Nennen Sie hier nur die Kernmaterie (Baurechts); nicht die Verfahrenssituation (Drittanfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung).
 - Bei den Essentialia fehlt die Nennung der ehrenamtlichen Richter / innen.
- Tenor:
 - Ergeht bei fehlender Spruchreife einer Verpflichtungsklage ein Bescheidungsurteil (§ 113 V 2 VwGO), fehlt die Klageabweisung im Übrigen.
 - Bei der Kostenentscheidung muss es „Kosten des Verfahrens“ und nicht - wie im Zivilrecht - „Kosten des Rechtsstreits“ heißen, da diese im öffentlichen Recht auch die Kosten des Vorverfahrens einschließt (§ 162 I VwGO).

- Die Entscheidung zu den Kosten des Beigeladenen fehlt oder erfolgt nicht gemäß der gesetzlichen Regelungen (§§ 154 III, 162 III VwGO).
- Bei der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit dürfen Urteile auf Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 167 II VwGO).
- Tatbestand:
 - Der Einleitungssatz ist, wenn er verwendet wird, unvollständig oder nichtssagend.
 - Im Rahmen der Verwaltungsgeschichte werden die Begründungen für die behördlichen Bescheide („Dies begründete die Beklagte im Wesentlichen damit, dass...“) vergessen. Dies ist ein Schwerpunkt des Tatbestandes.
 - Bei Klageänderungen sind die in der kleinen Prozessgeschichte darzustellenden alten Anträge des Klägers nicht einzurücken, sondern im Fließtext zu behandeln.
 - Zwischen Verwaltungsgeschichte und Klägervorbringen fehlt die Prozessgeschichte erster Teil („Daraufhin hat der Kläger am ... Klage erhoben.“). Lassen Sie die Angabe des Datums des Klageschriftsatzes weg. Fehlerhaft wäre die Formulierung: „Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 15. Februar 2020, eingegangen bei Gericht am 20. Februar 2020, Klage erhoben.“ Es kommt allein auf das Eingangsdatum an (§§ 90, 81 VwGO).
 - Antrag und Vorbringen des Beigeladenen müssen im Aufbau hinter dem Beklagtenvorbringen stehen.
 - Am Schluss des Tatbestands ist - anders als im Zivilrecht - ein Verweis auf die Gerichts- und Verwaltungsakten üblich (§ 117 III 2 VwGO). Da dies in manchen Prüfungsbezirken aber auch gelegentlich als „Angstklausel“ bezeichnet wird, sollten Sie sich insofern an die in Ihrem Bezirk übliche Praxis halten.
 - Verwenden Sie im Tatbestand unbedingt die jeweils zutreffende Zeitform.
- Entscheidungsgründe:
 - Im Obersatz dürfen Sie nur dann „Die zulässige Klage ist ...“ formulieren, wenn danach keine Zulässigkeitsprüfung mehr erfolgt. Ansonsten muss es stets „Die Klage ist zulässig und / aber ...“ heißen.
 - Genaue Bezeichnung der Klageart in der Zulässigkeitsprüfung, etwa „Die Klage ist als Anfechtungs- / Verpflichtungsklage gem. § 42 I Alt 1. / 2 VwGO statthaft, denn ...“.
 - Ausführungen zum Verwaltungsrechtsweg, Klagegegner, Klagefrist usw. sind kurz abzuhandeln, wenn sie unproblematisch sind.

- Nach Nennung der Rechtsgrundlage ist deren Inhalt genau wiederzugeben, bevor Sie weiter unter die formelle Rechtmäßigkeit subsumieren.
- Bei Klausuren aus dem Vollstreckungsrecht fehlt es in den Entscheidungsgründen an einer klaren Struktur.
- Bei Drittanfechtungsklagen (Baurecht, Immissionsschutzrecht) sollten Sie nicht wie üblich die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Genehmigung voll durchprüfen, sondern nur die Verletzung drittschützender Normen.
- Ermessensprüfungen sollten unter Bezugnahme auf § 114 VwGO strukturiert erfolgen. Sie müssen hier den Begriff Ermessensfehlerlehre nicht nennen. Die Fallgruppen dieser Lehre (Ermessensunterschreitung, Ermessens Fehlgebrauch und Ermessensüberschreitung) ergeben sich unmittelbar aus der Norm.
- Grundrechtsprüfungen können hierbei im Rahmen der Ermessensüberschreitung untergebracht werden.
- Rechtsmittelbelehrung, Unterschriften:
 - In der Rechtsmittelbelehrung muss es Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124, 124a VwGO, heißen.
 - Der Entscheidungsentwurf schließt mit dem Platzhalter „Unterschriften der Berufsrichter“, §§ 117 I 4 VwGO (nicht: ehrenamtliche Richter).

II. Beschlussklausur

- Rubrum:
 - Achten Sie bei den Beteiligten auf eine korrekte Schreibweise - es muss „Antragsteller / in“ mit einem „s“ heißen.
 - Der Beschluss ist nicht mit „Im Namen des Volkes“ zu überschreiben.
- Tenor:
 - Es muss zwischen den Varianten des § 80 V 1 Var. 1 und 2 VwGO unterschieden werden.
 - Beim Beschluss ist kein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit zu fertigen.
- Gründe zu I.:
 - Im Einleitungssatz sollten Sie auf das Eilverfahren hinweisen („im Wege einstweiligen Rechtsschutzes“).
 - Zwischen Verwaltungsgeschichte und Vorbringen des Antragstellers fehlt die Prozessgeschichte erster Teil („Daraufhin hat der Antragsteller am ... um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.“).

- Gründe zu II.:
 - Es fehlt an einem sauberen Obersatz zu § 80 V 1 VwGO – hier sollten insbesondere die Stichworte „Interessenabwägung“ und „summarische Prüfung“ fallen. Gleichzeitig sollte der Obersatz nicht mit zu langen, lehrbuchartigen Ausführungen „überladen“ werden, sondern pointiert bleiben.
Formulierungsbeispiel aus der Praxis: „Die im Rahmen des § 80 V 1 Alt 1 / 2 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners fällt hier zulasten des ... aus, denn nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache erweist sich der Bescheid vom ... als offenkundig rechtmäßig / rechtswidrig.“.
 - Meist ist im Rahmen der Zulässigkeit ein kurzer Satz zur Antragsbefugnis analog § 42 II VwGO sinnvoll.
 - Formulierung: Im Beschluss sollten Sie - genau wie im Urteil - nichts „dahinstehen / offen“ lassen, denn Sie sollen ja gerade eine Entscheidung treffen. Wenn Sie an diesen Stellen - wie meistens - nur weitere nicht entscheidungserhebliche – Erwägungen anfügen wollen, kann dies oft einfach durch „überdies / darüber hinaus“ geschehen.
 - Bei Anträgen nach § 123 I 1 und 2 VwGO fehlt es an einem klaren Aufbau nach 1) Anordnungsanspruch; 2) Anordnungsgrund (= Eilbedürftigkeit); 3) keine Vorwegnahme der Hauptsache.

III. Behördenklausur

- Bescheidtechnik im Allgemeinen:
 - Der Bescheid ist dem Empfänger zuzustellen, bevorzugt per PZU (§ 3 VwZG). Die Zustellung erfolgt nicht statt einer Bekanntgabe, sondern ist eine besondere Form der Bekanntgabe (§ 41 V VwVfG).
 - Ob Brief- oder Behördenstil ist nach den Vorgaben im jeweiligen Prüfungsbezirk auszurichten. Bei freier Wahl ist der Briefstil vorzugswürdig. Der gewählte Stil sollte zudem dann konsequent „durchgezogen“ werden.
 - Gerade wenn - wie meistens - ein Gutachten vorzuschalten ist, sollte der Bescheid möglichst bürgerfreundlich und damit laienverständlich ausformuliert werden.
 - Am Schluss ist der Bescheid unbedingt mit „i. A.“ und Platzhalter für die Unterschrift abzuschließen (§ 37 III 1 VwVfG).
- Ausgangsbescheid:
 - Oft ist die Androhung von Zwangsmitteln sinnvoll.

- Ggf. sollte auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen. Diese ist gesondert zu begründen (§ 80 III 1 VwGO). Die Begründung darf sich dabei nicht in der des Bescheids erschöpfen.
- Widerspruchsbescheid:
 - Taktik: Zweitbescheidklausuren sind (fast) immer Widerspruchsklausuren; seien Sie deshalb bitte äußerst vorsichtig bzw. zurückhaltend mit der nur sehr selten geforderten Anfertigung eines Abhilfebescheids.
 - Im Widerspruchsverfahren sind Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts zu überprüfen (§ 68 I 1 VwGO). Dies sollten Sie im Obersatz kurz erwähnen.
 - Im Gutachten bzw. im Bescheid unter II. sollte der Widerspruch präzise als Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch bezeichnet werden, denn hierauf legen viele Examensprüfer besonderen Wert.

III. Anwaltsklausur

- Mandantenbegehren:
 - Im Mandantenbegehren wird nicht hinreichend zwischen verschiedenen Begehren (z. B. Eilrechtsschutz und Hauptsacheverfahren) bzw. verschiedenen Regelungen in einem oder mehreren Bescheiden differenziert.
 - Der Mandant sollte nicht mit „M“ abgekürzt werden.
- Gutachten:
 - Taktik: Meistens ist im praktischen Teil ein Schriftsatz an das Verwaltungsgericht gefordert, kein Mandantenschreiben bedeutet: Der Mandant „gewinnt“.
 - Bei der Zulässigkeitsprüfung ist darauf zu achten, sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zumindest kurz anzusprechen.
 - Die besonders problemträchtige Berechnung der Klagefrist sollte immer mit Normenbezug und mit konkreten Daten erfolgen.
 - Bei Drittanfechtungsklagen ist im Rahmen der Begründetheit grundsätzlich nur die Verletzung drittschützender, also gerade dem individuellen Schutz des Klägers dienender Normen zu prüfen (§ 113 I 1 VwGO).
 - Die Zweckmäßigkeitserwägungen sind besonders im Blick zu nehmen. Sie stellen häufig einen Schwerpunkt der Klausur dar.
- Praktischer Teil:
 - Häufig fehlt die Anschrift des Verwaltungsgerichts.

- Auch hier sollte - genau wie in der Gerichtsklausur im Rubrum - der Streitgegenstand angegeben werden („wegen: ...“).
- vorläufiger Streitwert: Geben Sie grundsätzlich den vorläufigen Streitwert an (vgl. § 61 GKG).
- Hier sollten Erörterungen zur Zulässigkeit eher kurz ausfallen (Statthaftigkeit und Klage- bzw. Antragsbefugnis reichen).
- Bei den Anlagen ist an die Originalvollmacht zu denken. Gleiches gilt für Abschriften der Klage für die übrigen Beteiligten und die angefochtenen Bescheide (§§ 81, 82 VwGO),

Zur Vertiefung dieser und weiterer Klausurprobleme in der öffentlich-rechtlichen Gerichts-, Behörden- und Rechtsanwaltsklausur verweisen wir Sie auf das Skript Kaiser/Köster/Seegmüller, „Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen“, sowie das Angebot des Klausurenkurses.

Ass. iur. Dr. Alexander Timm & VorsRiVG Andreas Müller